

Merkblatt Einkauf

Freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse

Mit einem Einkauf erhöht die versicherte Person ihre Altersleistungen, füllt allfällige Beitragslücken und reduziert gleichzeitig ihre Steuerbelastung.

Wie entsteht die Möglichkeit für einen freiwilligen Einkauf, die sogenannte Vorsorgelücke?

Eine Vorsorgelücke kann durch fehlende Versicherungsjahre, infolge einer Teilung des Altersguthabens nach einer Scheidung, durch eine Lohnerhöhung oder bei einer Verbesserung des Vorsorgeplans entstehen.

Wie wird die maximal mögliche Einkaufssumme berechnet?

Die maximal mögliche Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem theoretisch möglichen Altersguthaben und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das theoretisch mögliche Altersguthaben bedeutet das Guthaben, welches die versicherte Person hätte, wenn sie ab dem frühestmöglichen Alter dem aktuellen Vorsorgeplan mit dem aktuell versicherten Lohn angehört hätte. Dem gegenübergestellt wird das tatsächlich vorhandene Altersguthaben. Ist dieses tiefer, ist die Differenz die maximal mögliche Einkaufssumme.

Die maximal mögliche Einkaufssumme ist auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ersichtlich.

Was sind die Vorteile eines Einkaufs in die Pensionskasse?

Ein freiwilliger Einkauf schliesst allfällige Vorsorgelücken und erhöht die Leistungen bei Pensionierung, da sich das Altersguthaben erhöht. Zahlt die versicherte Person beispielsweise im Alter 40 einen Einkauf von CHF 20'000 ein, werden diese CHF 20'000 dem vorhandenen Altersguthaben gutgeschrieben und bis zur Pensionierung verzinst.

Zudem bringt ein Einkauf einen steuerlichen Vorteil, da er im Jahr der Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann.

3-Jahres-Sperrfrist von Kapitalbezügen nach einem Einkauf

Der Gesetzgeber ermöglicht den Einkauf in die Pensionskasse, damit eine Vorsorgelücke geschlossen werden kann. Er fördert die Schliessung einer solchen Lücke, indem die versicherte Person die Einkaufssumme vom steuerbaren Einkommen abziehen kann. Diese Steuerersparnis ist höher als die Steuer, die anfällt, wenn die versicherte Person das Kapital wieder aus der Pensionskasse bezieht (Kapitalbezugssteuer). Um einen Missbrauch dessen zu verhindern, hat der Gesetzgeber eine Sperrfrist von drei Jahren eingeführt. Während dieser Frist dürfen aus dem Einkauf resultierende Leistungen nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse bezogen werden. Die Sperrfrist gilt für jegliche Kapitalbezüge – sei es Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentum oder Barauszahlung infolge Selbständigkeit oder Wegzug ins Ausland.

Die Dauer beträgt genau drei Jahre; sie beginnt am Tag des Einkaufs und endet auf den Tag genau drei Jahre später. Beispiel: Einkauf am 15. August 2022, die Sperrfirst endet am 14. August 2025.

Besteht die versicherte Person innerhalb der Sperrfrist auf einen Kapitalbezug, wird die Pensionskasse die Kapitalauszahlung trotzdem ausführen. Die Steuerbehörde wird in der Folge ein Nachsteuerverfahren einleiten und der damalige Steuerabzug beim Einkauf wird der versicherten Person nachträglich aufgerechnet.

Die einzige Ausnahme von der Sperrfrist ist die Schliessung einer Scheidungslücke. Nach Teilung des Altersguthabens infolge Scheidung und dem Wiedereinkauf zur Schliessung der Scheidungslücke gibt es keine Sperrfrist. In diesem Fall sind Kapitalbezüge innerhalb der drei darauffolgenden Jahre grundsätzlich möglich.



Merkblatt Einkauf

Was gilt es sonst zu beachten?

 Falls weitere Vorsorgeguthaben aus der 2. Säule bestehen (z.B. ein Freizügigkeitskonto), welche noch nicht zur Pensionskasse übertragen wurden, muss dies auf dem Einkaufsformular angegeben werden, da sich die mögliche Einkaufssumme um diesen Betrag reduziert.

- Besteht ein Guthaben als selbständiger Erwerbstätigkeit in der Säule 3a, muss dies ebenfalls angegeben werden, da dies bei der Berechnung der möglichen Einkaufssumme teilweise angerechnet wird.
- Für Personen, die nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und zuvor noch nie bei einer Pensionskasse in der Schweiz versichert waren, ist die Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren auf maximal 20% des versicherten Lohnes begrenzt.
- Falls ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt wurde, ist ein Einkauf nur möglich, wenn dieser Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde.
- Ein Einkauf in die Pensionskasse kann nicht rückgängig gemacht werden. Einzig auf Anweisung einer Steuerbehörde dürfen Einkäufe rückabgewickelt werden.

Steuerbarkeit

Wurde ein Einkauf aus dem privaten Vermögen der versicherten Person getätigt, kann die Einkaufssumme im Jahr der Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Zahlung muss bis spätestens 31.12. bei der Pensionskasse eingegangen sein, damit der Einkauf noch für dasselbe Jahr geltend gemacht werden kann. Nach Einbuchung der Einkaufssumme erhält die versicherte Person von der Pensionskasse eine entsprechende Bescheinigung für die Steuererklärung.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit hängt von der Einschätzung der zuständigen Steuerbehörde ab und in speziellen Fällen ist eine vorgängige Abklärung mit der Steuerbehörde zu empfehlen. Dies gilt insbesondere auch für Personen, welche den Wohnsitz im Ausland haben.

Einkaufsbestimmungen kurz vor Pensionierung

Eine versicherte Person kann sich bis einen Monat vor Pensionierung einkaufen. Leistungen aus Einkäufen aus den letzten drei Jahren vor Pensionierungsdatum werden immer als Rente ausbezahlt, da eine Kapitalauszahlung während drei Jahre gesperrt ist. Wir empfehlen, die steuerliche Abzugsfähigkeit vorab mit der zuständigen Steuerbehörde zu prüfen.

Reglementarische und gesetzliche Grundlage

Es gelten das aktuelle Reglement der Pensionskasse und die gesetzlichen Grundlagen (Art. 79b BVG; Art. 60 BVV2).



Formular «Antrag Einkauf in die Pensionskasse» abrufbar auf der Website schweizerkmupk.ch/formulare